

Bekanntmachung der Stadt Wolgast

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Nördliche Schlossinsel“

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Nördliche Schlossinsel“ grenzt nordöstlich an die Uferpromenade am Peenestrom, südlich an die Peenemünder Straße und nördlich an die Hornwerft. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 15/16, 15/17, 15/18, 15/20, 15/21, 15/23 und Teilflächen des Flurstückes 15/22 der Flur 20 Gemarkung Wolgast.

Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020, wird entsprechend der Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 26.08.2020 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Nördliche Schlossinsel“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Nördliche Schlossinsel“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Nördliche Schlossinsel“ tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Nördliche Schlossinsel“ und die Begründung ab diesem Tag im Amt „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 6 im Fachdienst Bauen, Zimmer 501 während folgender Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
Dienstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr

Ergänzend wird die wirksame 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 mit Begründung auf der Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.wolgast.de, Bürgerservice, unter dem Link Flächennutzungs-/ Bebauungspläne eingestellt.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V, auf dem Bauleitplanserver M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolgast geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wolgast, 28.08.2020


Wegler
Bürgermeister

